



Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften	28.10.2021	zur Vorberatung
Rat	28.10.2021	zur Beschlussfassung

**Tagesordnungspunkt**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (KAG-Satzung) vom 24.11.2010 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2018)**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einmaliger Ertrag:	€	Jährlicher Ertrag:	€
Einmaliger Aufwand:	€	Jährlicher Aufwand:	€
Pflichtaufgabe:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Haushaltsmittel vorh.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ggf. Anmerkungen: keine finanziellen Auswirkungen			

**Beschlussempfehlung der Verwaltung**

Der Rat beschließt die Änderung der KAG-Satzung der Stadt Bad Honnef gemäß der beiliegenden Fassung.

**Begründung**

Die Stadt Bad Honnef erhebt für die Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von den Anliegern Straßenbaubeiträge im Sinne des § 8 KAG NRW. Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung ist neben der landesgesetzlichen Regelung auch die städtische KAG-Satzung.

Durch die Fraktionen der Liste Bündnis 90/Die Grünen und die SPD wurde im Jahre 2018 ein Antrag auf Änderung der Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes von NRW für straßenbauliche Maßnahmen (KAG-Satzung) eingebracht, der erstmals die Aufnahme einer Vergünstigungsregelung für mehrfach erschlossene Grundstücke vorsieht.

Nach eingehender Beratung in den politischen Gremien hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2018 eine Vergünstigungsregelung für mehrfach erschlossene Grundstücke beschlossen. Der damalige Satzungstext orientierte sich an einem Formulierungsvorschlag aus der Politik.

Bei Aufnahme der Regelung wurde eine Evaluierung durch die Verwaltung angekündigt.

Nach den in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen ist festzuhalten, dass die Satzungsregelung – insbesondere bei größeren Abrechnungsmaßnahmen - Schwierigkeiten bereitet hat. Hier war die Vergünstigungsregelung bei einer Vielzahl sehr unterschiedlicher Grundstücke - sowohl in der Größe als auch in der Art der Nutzung - anzuwenden.

In der Praxis zeigte sich eine sehr zeitaufwändige Handhabung. Aus dem Kreis der Beitragspflichtigen wurde zudem kritisch angemerkt, dass die Ausnahmeregelungen des § 5 Abs. 3 (u.a. Nr. 4 und Nr. 5) nicht eindeutig seien.

Dies birgt das Risiko, dass mehr Rechtsmittel gegen die Beitragsbescheide eingelegt werden.

Eine Modifizierung der Vergünstigungsregelung zur vereinfachten und dennoch rechtssicheren Handhabung wird - auch mit gezieltem Blick auf künftige beitragspflichtige Ausbaumaßnahmen – für notwendig gehalten.

Die geänderte Fassung orientiert sich an der praxiserprobten Satzungsregelung der Stadt Bonn, die auf die hiesigen örtlichen Verhältnisse abgestimmt wurde.

Gez.  
Sigrid Hofmans  
Stadtkämmerin

Anlagen:  
Synopsis